

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 31.01.2019

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 19 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 53
- 3. Sonstige Mitteilungen
 - 20 Verlust eines Dienstausweises, Ungültigkeitserklärung Bekanntmachung des Landkreises 53

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 21 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über den Jahresabschluss und den Lagebericht der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH 54
 - 22 Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Grabow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ OT Grabow 54
 - 23 Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Ortschaft Wallwitz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ OT Wallwitz 56
 - 24 Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 58
 - 25 Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Möser 59
 - 26 Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Aufforderung zur

- Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer der Wahlvorstände 60
- 27 Bekanntmachung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern 60
- 3. Sonstige Mitteilungen
- C. Kommunale Zweckverbände**
- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 28 Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2019 62
 - 29 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS) 63
 - 30 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung - 64
 - 31 1. Änderungssatzungen zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS) 65
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 32 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Burg 65
 - 33 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2019 68
 - 34 Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ zu Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ 69

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 35 Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 10.01.2019 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark 70

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen
- 36 Änderung der Einladung zur nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern.... 74

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

19

Landkreis Jerichower Land

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreis-
tagswahl am 26. Mai 2019**

Die Zusammensetzung des gemäß § 4 Abs. 1 EuWO und § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 4 KWO LSA zu bildenden Kreiswahlausschusses für die Europawahl und die Kreistagswahl wird hiermit bekanntgemacht

Kreiswahlleiter

Bernhard Braun

stellvertretender Kreiswahlleiter

Christian Heinrich

Beisitzer/in

Margrit Hanke
Nico Backhaus
Eberhard Rode
Frauke Wieland
Doris Gansera
Hans-Jürgen Conrady

Stellvertreter/in

Undra Dreßler
Henry Liebe
Bastian Hauser
Marion Schnoor
Kathrin Klemke
Yvonne Pilz

Burg, den 21. Januar 2019

gez. Braun

3. Sonstige Mitteilungen

20

Landkreis Jerichower Land

**Verlust eines Dienstausweises, Ungültigkeitserklärung, Bekanntmachung des Landkreises
Jerichower Land**

Der Dienstausweis mit der Nr. 689, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land am 23. November 2018, ist ungültig.

gez. Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

21

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr **2017** der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Gesellschafter, Gemeinde Elbe-Parey, Stadt Jerichow, Stadt Genthin und die Stadt Möckern haben in ihrer Sitzung am 22.11.2018 wie folgt beschlossen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2017 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen in der Zeit

vom 01.02.2019 bis 11.02.2019

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 02.01.2019

Bothe
Bürgermeister

22

Stadt Möckern
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Grabow“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ OT Grabow
Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 27.09. 2018 mit Beschluss Nr. SR 253 (27-09) 2018 die „Ergänzungssatzung Grabow“ der Stadt Möckern, Ortschaft Grabow für den Bereich Gemarkung Grabow, Flur 5, Flurstück 10038 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. (Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses) Die Begründung wurde gebilligt.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsfläche entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die „Ergänzungssatzung Grabow“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Grabow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Ergänzungssatzung Grabow“ in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Ober-

geschoss, Zimmer 8 während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 11.12.2018

gez.

Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Übersichtskarte - M. 1 : 10.000	
	
 Stadt Möckern	- Satzungsexemplar - Ergänzungssatzung Grabow Stand: 21.06.2018
	Verfahrensträger: Stadt Möckern Bau- u. Ordnungsamt Markt 1 - 39279 Möckern OT Loburg
Karte 1 Maßstab 1 : 1.000	Planverfasser: dipl.Ing. Stefan Pasura Büro für Freiraumplanung & GeoInformation Zaunkönigstr. 9 - 39110 Magdeburg 

23

Stadt Möckern
 Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren/ „Ergänzungssatzung Ortschaft Wallwitz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ OT Wallwitz

Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 27.09. 2018 mit Beschluss Nr. SR 251 (27-09) 2018 die „Ergänzungssatzung Wallwitz“ der Stadt Möckern, Ortschaft Wallwitz gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den Teilflächen A, B und C sowie der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. (Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses) Die Begründung wurde gebilligt.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über die „Ergänzungssatzung Wallwitz“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Wallwitz wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Ergänzungssatzung Wallwitz“ in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 8 während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, den 11.12.2018

gez.

Frank von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister



Stadt Gommern
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
der Mitglieder des Wahlausschusses der Stadt Gommern
zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiterin	Frau Cornelia Fritsch
stellvertretende Wahlleiterin und Beisitzerin	Frau Simone Schmidt
Schriftführerin	Frau Martina Salomon
stellvertretende Schriftführerin	Frau Katrin Breckau
Beisitzer/in	Frau Annette Schulze
	Frau Sylvia Tetzlaff
	Herr Torsten Bluhm
	Herr Mathias Sulinski
stellvertretende/r Beisitzer/in	Frau Marion Seewitz
	Frau Brigitte Eggert
	Frau Heike Kölling
	Herr Volkmar Klose

Gommern, den 22.01.2019

gez. Fritsch
Wahlleiterin

25

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiter

**Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt:

Gemeindewahlleiter	Hartmut Dehne
stellv. Gemeindewahlleiterin	Anja Woizeschke-Schmidt
Beisitzerin / Schriftführerin	Sabine Fähse
stellv. Beisitzerin /stellv. Schriftführerin	Jeannette Dietrich
Beisitzer	Ingo Schmalz
stellv. Beisitzerin	Marlies Schubert
Beisitzerin	Beatrix Ließmann
stellv. Beisitzerin	Gabriele Krüger

gez. Dehne
Gemeindewahlleiter

26

Gemeinde Möser
 Gemeindegewahlleiter

**Bekanntmachung
 Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
 Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer der Wahlvorstände**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) fordere ich die im Wahlgebiet der Gemeinde Möser vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 1. März 2019 Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter vorzuschlagen.

Auf die Festlegungen des § 13 Abs.1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a KWG LSA und § 10 Abs. 1a KWG wird hingewiesen.

gez. Dehne
 Gemeindegewahlleiter

27

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
 der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2017
 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern**

Die Stadt Gommern gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2017 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern bekannt.

Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Gommern vom 12. Dezember 2018 lauten wie folgt:

(1) Beschluss-Nr.: 39/2018

Der Stadtrat der Stadt Gommern stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern für das Wirtschaftsjahr 2017 mit folgendem Ergebnis fest:

1.1. Bilanzsumme		
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite		14.759.318,04 €
auf		
- das Anlagevermögen	13.574.170,21 €	
- das Umlaufvermögen	1.184.854,76 €	
- Rechnungsabgrenzungsposten	293,07 €	
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite		14.759.318,04 €
auf		
- das Eigenkapital	1.447.508,80 €	
- Sonderposten	3.732.015,47 €	
- die empfangenen Ertragszuschüsse	2.237.191,90 €	
- die Rückstellungen	374.301,98 €	
- die Verbindlichkeiten	6.968.299,89 €	
1.2. Jahresgewinn		47.129,77 €
1.2.1. Erträge	1.606.572,13 €	
1.2.2. Aufwendungen	1.559.442,36 €	

(2) Beschluss-Nr.: 40/2018

Der Stadtrat der Stadt Gommern beschließt, den Jahresgewinn 2017 in Höhe von 47.129,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

(3) Beschluss-Nr.: 41/2018

Der Betriebsleitung des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017 erteilt.

Der **Bestätigungsvermerk** des mit der Rechnungsprüfung beauftragten **Abschlussprüfers** lautet wie folgt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern, Gommern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dessau-Roßlau, 18. Mai 2018

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Balke
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet!

Am 18. Sept. 2018 hat das **Rechnungsprüfungsamt** des Landkreises Jerichower Land den **Feststellungsvermerk** zur Prüfung des Jahresabschlusses unter dem Aktenzeichen 14 09 03/40-17 gemäß § 19 Abs. 3 und 5 EigBG LSA i.d.F. vom 17. Juni 2014, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) i.V.m. § 142 KVG LSA in der vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) mit folgenden dem Wortlaut erteilt:

"Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen der Wirtschaftsprüfung an und erteilt folgenden **uneingeschränkten** Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. Mai 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH, Antoinettenstraße 37, Dessau-Roßlau die Buchführung und der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

gez. Pilz

Der Jahresabschluss 2017, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Eigenbetriebes "Wasser und Abwasser" Gommern liegen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 5 EigBG LSA in der Zeit vom 07.02.2019 bis 21.02.2019 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb "Wasser und Abwasser" Gommern mit Sitz in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Zimmer 2 öffentlich aus.

Gommern, den 22.01.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

28

Wasserverband Burg

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA) und des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird im **Erfolgsplan** festgesetzt

in den Erträgen auf	7.467.999 €
in den Aufwendungen auf	6.635.800 €
und damit ein Jahresergebnis von	832.199 €

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird im **Vermögensplan** festgesetzt

in den Finanzierungsmitteln auf	5.899.387 €
in den Finanzierungsbedarf auf	5.899.387 €

§ 2

Es werden im Wirtschaftsplan 2019 Kredite aufgenommen in Höhe von 2.000.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Wirtschaftsjahr 2019 auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 15 der Verbandssatzung sind in Höhe von 133.774 € geplant. Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19.12.2011, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zum

05.05.2014 und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land, 8. Jahrgang, Nr. 16, vom 30.06.2014, erfolgt die Berechnung der Umlage nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des Verbandsmitgliedes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen der Einwohnermeldeämter der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.

Verbandsmitglied	Einwohner per 31.12.2017	%	Umlage in €
Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau	23.536	89,44	119.647,47
Stadt Möckern mit den Ortschaften Grabow, Küsel, Stresow und Theeßen	1.396	5,30	7.090,02
Gemeinde Möser mit der Ortschaft Schermen	1.383	5,26	7.036,51
gesamt:	26.315	100,00	133.774,00

Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019, den die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg am 28.11.2018 beschlossen hat, hat die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die Kreditgenehmigung in Höhe von 1.500.000 EUR wurde erteilt. Der Restbetrag in Höhe von 500.000 EUR wurde versagt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Burg für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt nach § 102 (2) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt an 7 Tagen in der Zeit vom 4. Februar bis 12. Februar 2019 während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Dienstag von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Burg, in der Blumenstraße 9 b in 39288 Burg, öffentlich aus.

Burg, 11. Januar 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS)

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016

(GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung („Gebührensatz“) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,53 EUR / Kubikmeter.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2019 in Kraft.

Burg, den 28. November 2018

(Siegel)

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

30

Wasserverband Burg

6. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die 6. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010 beschlossen.

Artikel 1

In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) wird der Absatz 2 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
11,26 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2019 in Kraft.

Burg, den 28. November 2018

(Siegel)

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

31

Wasserverband Burg

**1. Änderungssatzung zur
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg
- Niederschlagswasserabgabensatzung - (NSWAS)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 132), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende Änderungssatzung zur Neufassung der Niederschlagswasserabgabensatzung vom 26.10.2016 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 der Niederschlagswasserabgabensatzung („Gebührensätze“) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 16
Gebührensätze**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 2,96 EUR / 10 m² überbauter und befestigter Fläche."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2019 in Kraft.

Burg, den 28. November 2018

(Siegel)

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen**32**

Wasserverband Burg

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 24.10.2018 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

- A.** Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wird gemäß Anlage 7 zum § 9 EigBVO wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	51.157.335,18 EUR
1.1 Bilanzsumme	48.659.514,31 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	2.497.543,66 EUR
- Anlagevermögen	
Umlaufvermögen	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	4.015.741,11 EUR
Sonderposten	10.013.131,24 EUR
empfangene Ertragszuschüsse	13.767.806,02 EUR
Rückstellungen	2.086.928,72 EUR
Verbindlichkeiten	21.273.728,09 EUR
1.2 Jahresgewinn	207.646,82 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	7.253.617,45 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	7.045.970,63 EUR

- B.** Der Jahresgewinn in Höhe von 207.646,82 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verrechnet.
- C.** Der Verlustvortrag aus dem Jahr 2012 in Höhe von 1.797.721,16 EUR wurde aus den Jahresgewinnen 2016 in Höhe von 252.708,50 EUR und 2017 in Höhe von 207.646,82 EUR anteilig getilgt. Der verbleibende Verlustvortrag in Höhe von 1.337.365,84 EUR wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage getilgt.
- D.** Dem Verbandsgeschäftsführer Herrn Mario Schmidt wird für das Wirtschaftsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverband Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung, steht in Einklang

mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Markkleeberg, den 21. August 2018

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Siegel)

gez. Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer“

„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 des Wasserverbandes Burg

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG vom 24.03.1997 i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hauptstraße 101, 04416 Markkleeberg, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 12. März 2018 den Jahresabschluss 2017 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Burg.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Post vom 27. August 2018 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 21. August 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21. August 2018 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Zeit vom

4. Februar bis 12. Februar 2019

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, öffentlich aus.

Burg, 17. Januar 2019

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

33

Wasserversorgungsverband
„Im Burger Land“

**Wirtschaftsplan
und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“
für das Wirtschaftsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat die Versammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 06.11.2018 den Wirtschaftsplan 2019 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2019** wird

im Ertrag auf gesamt	12.508,00 €
und im Aufwand auf gesamt	9.939,00 €

 festgesetzt.

2. Der **Vermögensplan 2019** wird

in den Einnahmen auf gesamt	2.569,00 €
und in den Ausgaben auf gesamt	2.569,00 €

 festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.

4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

 festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 06.11.2018

**Wasserversorgungsverband
„Im Burger Land“**

**gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer**

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 08.01.2019 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 des GKG LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 2 des KVG LSA durch die Kommunalaufsicht des

Landkreises Jerichower Land am 16.01.2019 mit dem Aktenzeichen „15 93 60/2019“ zur Kenntnis genommen.

3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 in der Zeit vom 06.02.-20.02.2019 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 1, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 22.01.2019

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

34

Wasserversorgungsverband
„Im Burger Land“

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 06.11.2018

Beschluss-Nr.: IBL/023/2018

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 06.11.2018

Beschluss-Nr.: IBL/024/2018

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2017 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 06.11.2018

Beschluss-Nr.: IBL/025/2018

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2017 in der Zeit vom 06.02. bis 20.02.2019 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern**, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Handelsgesetzbuches und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 15. Juni 2018

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder gez. Hartmut Pfeleiderer
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

35

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25. 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 10.01.2019

Freiwilliger Landtausch: **Körbelitz 03**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0879/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Körbelitz 03 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Körbelitz	10	1
Möser	4	1/62

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,85 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

4. Ausfertigung



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 10.01.2019**

Freiwilliger Landtausch: **Körbelitz 03**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0879/03**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Körbelitz 03 nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Körbelitz	10	1
Möser	4	1/62

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,85 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

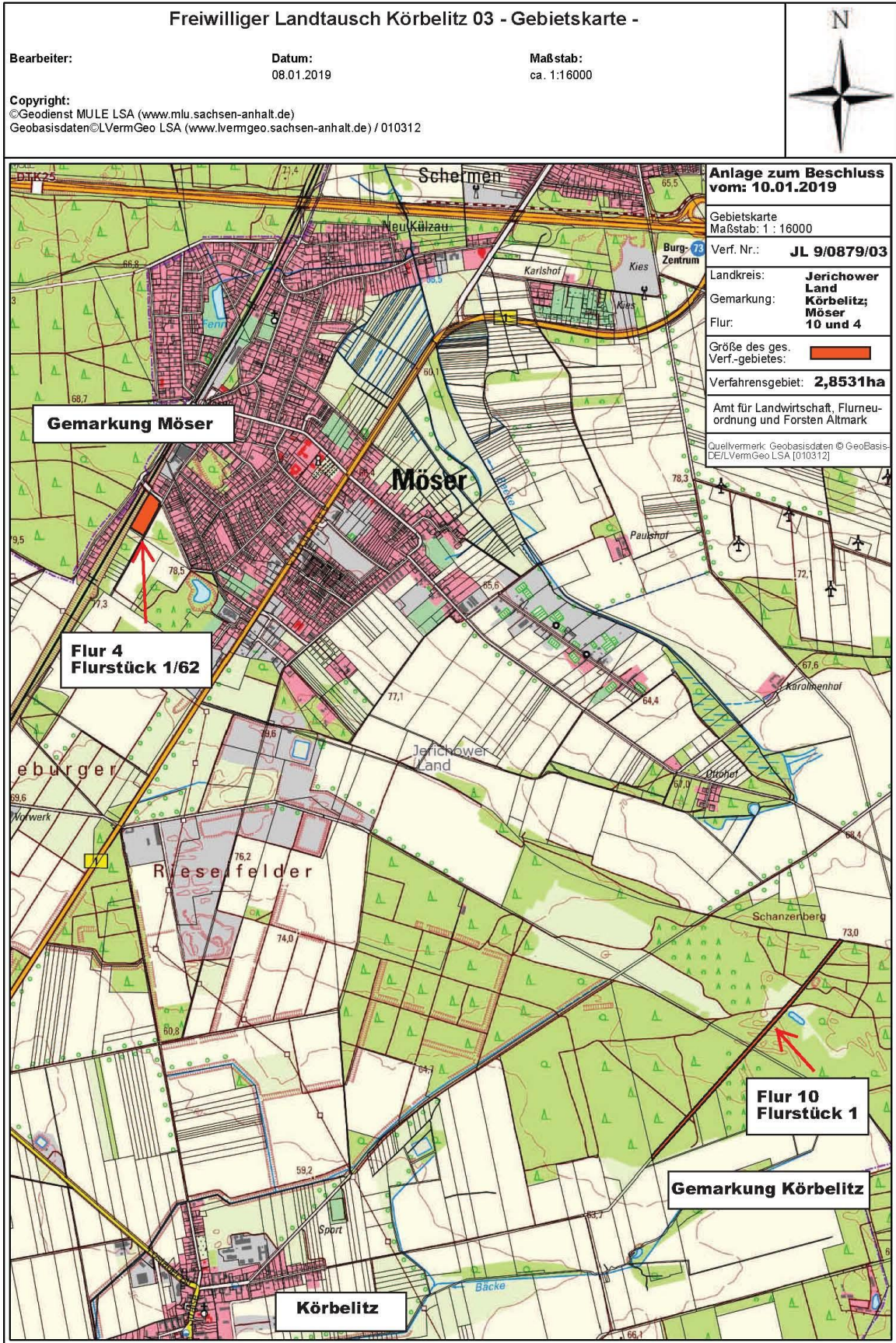
Im Auftrag


Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>



E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

36

Jagdgenossenschaft Gommern

Änderung der**Einladung zur nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern**

Am Freitag, den **01. März 2019** findet um **19.00 Uhr** im **Volkshaus Gommern, Fuchsbergstraße 5, 39245 Gommern** eine nicht-öffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Gommern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der von diesen gehaltenen Flächen
4. Rechenschaftsbericht, Kassenbericht
5. Bericht der Jagdpächter
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Abstimmung über die Form der Wahldurchführung zur Neuverpachtung (Handzeichen oder Wahlzettel)
8. Beschlussfassung über die Neu-Verpachtung der 2 Jagdbezirke Gommern I und Gommern II
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossen im Sinne des § 2 Absatz 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Gommern werden hiermit zur Versammlung eingeladen. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht. Die Stimmberechtigung der Mitglieder und schriftlich Bevollmächtigten wird vor Beginn der Versammlung geprüft. Die Mitglieder und Bevollmächtigten werden deshalb gebeten, ihre Ausweispapiere und etwaige Vollmachten bereit zu halten. Im Falle von Unklarheiten müssen Vertretungsbefugnis und Stimmberechtigung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (neben Ausweispapieren ggfs. auch Grundbuchauszüge, Erbscheine, Zustimmungserklärungen von Miterben oder ähnlichem) nachgewiesen werden.

Wegen der aufwändigen Überprüfung der Stimmberechtigung bzw. der Teilnahmeberechtigung an der Versammlung bitten wir die Jagdgenossen um rechtzeitiges Erscheinen, da während des Einlasses die Stimmberechtigung geprüft werden soll. Der Versammlungsraum wird deshalb bereits um 18.30 Uhr geöffnet.

Hinweis zu TOP 8 (Verpachtung der 2 Jagdbezirke Gommern): Die Verpachtung soll wegen des Zuwachses der Flächen des Eigenjagdbetriebes der Forst und der damit verbundenen Verkleinerung der Gesamtpachtfläche auf ca. 900 ha, die aufgeteilt sind in Gommern I ca. 560 ha und Gommern II ca. 340 ha, befristet auf 12 Jahre erfolgen. Interessenten werden zur Vorbereitung der Versammlung gebeten, Pachtangebote (mit Preis pro ha) bis 15.02.2019 bei der

**Jagdgenossenschaft Gommern
Vorsitzender Herrn Christian Wetzel
Karl-Marx-Str. 26
39245 Gommern**

schriftlich einzureichen.

gez. Dr. Christian Wetzel
Vorsitzender

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.